

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 14 AsylbLG (Dauer der Anspruchseinschränkung) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu [§ 14 AsylbLG](#)**

#### **Dauer der Anspruchseinschränkung**

[§ 14](#) ist im Zusammenhang mit [§ 1a](#) zu lesen. Leistungseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen, danach ist eine Überprüfung notwendig. Liegen die Voraussetzungen nach 6 Monaten unverändert vor (z.B. im Fall des Einreisemotivs), ist die Anspruchseinschränkung für weitere 6 Monate fortzusetzen und im gleichen Rhythmus neue Überprüfungen vorzunehmen.

Tritt nach der vorgenommenen Leistungseinschränkung eine Änderung der Sachlage ein (z.B. das Fehlverhalten wurde korrigiert oder die Abschiebungshindernisse sind nicht mehr von den Leistungsberechtigten zu vertreten) ist die Leistungseinschränkung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Änderung zugunsten der Leistungsberechtigten aufzuheben und es sind volle Leistungen zu gewähren.

#### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.